


Humanmedizin M2 Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Dezernat G6 Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe Postfach 90 02 36 14438 Potsdam	Kontakt: Dezernat G6 LPA@lavg.brandenburg.de <hr/> Eingangsvermerk des LAVG

Prüfungszeitraum

Ich beantrage die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für folgenden Zeitraum:

Erstes Halbjahr (April) des Prüfungsjahres 20

(Anmeldeschluss 10. Januar)

Zweites Halbjahr (Oktober) des Prüfungsjahres 20

(Anmeldeschluss 10. Juni)

Antragstellende Person

Universität

Ich bin im Studiengang Humanmedizin an folgender Universität eingeschrieben:

HMU Health and Medical University Potsdam Düsseldorf/Krefeld München
 Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)
 Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL – CT)

Matrikelnummer:

Personenbezogene Angaben

Name	Vorname(n)
Namenszusätze (Dr., von, de, van, usw.)	Geschlecht
Geburtsname (wenn vom Namen abweichend)	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Telefon	E-Mail

Anschrift, an welche die Zulassung und Ladung zur Prüfung versandt werden soll

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

ggf. abweichende Anschrift, an welche die Prüfungsergebnisse / das Zeugnis versandt werden sollen

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Hochschulzugangsberechtigung

(Bitte nur ausfüllen, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Modellstudiengang nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 ÄApprO – hier im **Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM)** – nicht oder in einem anderen Bundesland abgelegt wurde)

Art der Hochschulzugangsberechtigung (Schlüsselliste und genaue Erläuterungen siehe Hinweise am Ende des Formulars)

Bundesland der Hochschulzugangsberechtigung

Jahr des Erwerbs

Durchschnittsnote (z. B. 1,70 für 1,7)

Gesamtpunktzahl (laut Zeugnis)

Zeugnisort / Standort der Schule

Postleitzahl

Ort

Studium

Semester der **Erstimmatrikulation** an einer deutschen Universität im Studienfach Humanmedizin:
(z. B. für das Wintersemester der Jahre 2021/2022: WS 21/22; für das Sommersemester des Jahres 2022: SS 22)

Anzahl der medizinischen Fachsemester (einschließlich ggf. angerechneter Semester, aber ohne Urlaubssemester
(z. B. 10)

Angerechnete Studiensemester verwandter Fachrichtungen oder im Ausland betriebener Medizinstudien

Anzahl durch (Behörde)

mit Bescheid vom Geschäftszeichen (wenn vorhanden)

Medizinische Fachsemester / Urlaubssemester (ohne angerechnete Semester)

Anzahl Fachsemester an der Universität

Anzahl Fachsemester an der Universität

Anzahl Urlaubssemester WS/SS

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung / M1-Äquivalenz

bestanden am Prüfungsort

Antrag auf Nachteilsausgleich

Ich beantrage einen Nachteilsausgleich und habe die entsprechenden Unterlagen, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung meiner Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht, beigelegt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (bitte ankreuzen):

Nachweis über ein mindestens fünfjähriges Studium der Humanmedizin unter Vorlage **der Studienverlaufsbescheinigung** der Hochschule (nicht Immatrikulationsbescheinigung); bei Studienortswechsel: auch Nachweise anderer Universitäten über den gesamten Studienverlauf (im Original)

ggf. **Bescheid/e** über **angerechnete Studienleistungen** im Inland betriebener verwandter Studiengänge oder im Ausland betriebener Medizinstudien (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 2b zur ÄApprO) („Gesamtschein“)

wird von der Universität vorgelegt

Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Regelstudiengang) bzw. **Zeugnis über die Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten** (Modellstudiengang)

der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wurde im Land Brandenburg abgelegt; das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung braucht nicht vorgelegt zu werden

Zeugnisse über die Tätigkeit als Famulus bzw. Famula (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Zeugnisse über die Tätigkeit als Famulus bzw. Famula liegen dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bereits vor und wurden per Bescheid anerkannt

ggf. **Nachweis der Namensänderung** (z. B. Eheurkunde) (im Original)

Sonstige Unterlagen

Diese Nachweise sind nur vorzulegen, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 ÄApprO in einem Modellstudiengang – hier im **Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM)** – nicht abgelegt wurde, sondern die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden.

Geburtsurkunde (im Original) (auch wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde)

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung; bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches der ÄApprO erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)

Nachweis über die **Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Nachweis über die **Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe** liegt dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bereits vor und wurde per Bescheid anerkannt

Nachweis/e über die **Ableistung des Krankenpflegedienstes** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Nachweis/e über die **Ableistung des Krankenpflegedienstes** liegen dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bereits vor und wurden per Bescheid anerkannt

Bitte reichen Sie die Unterlagen **bei der Antragstellung vollständig** und **in der geforderten Form** ein.

Sollten

- die **aktuelle Studienverlaufsbescheinigung** und / oder
- die **Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 2b zur ÄApprO) („Gesamtschein“)**

dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer **vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gesetzten Frist nachzureichen**.

Alle anderen Unterlagen werden **nicht nachgefordert** und Ihr **Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** wird wegen nicht erfüllter Zulassungsvoraussetzungen per Bescheid **abgelehnt**.

Fremdsprachigen Dokumenten sind grundsätzlich Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen (siehe **Hinweise zu Übersetzungen**).

Bei Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Ärztliches Attest bzw. andere geeignete Unterlagen (Gutachten), aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht

Erklärungen

Ich erkläre,

- dass die vorstehenden **Angaben vollständig** und **wahr** sind.
- dass **Gründe für die Versagung der Approbation als Ärztin / Arzt** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung **bei mir nicht vorliegen**.
- dass ich mich **gegenwärtig nicht in einem Prüfungsverfahren** nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) befinde.
- dass ich bisher **nicht an einer** nach der ÄApprO **vorgeschriebenen Prüfung teilgenommen** und **diese endgültig nicht bestanden** habe.
- dass ich die **Hinweise zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten** und **inhaltlich zur Kenntnis** genommen habe.
- dass ich in die **Verarbeitung** aller meiner **im Rahmen des Prüfungsverfahrens** durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe zu erhebenden **Daten einwillige**.

Ort / Datum

Unterschrift

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.

Hinweise

- Bitte achten Sie darauf, dass das Antragsformular **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist und **alle einzureichenden Unterlagen** bei der Antragstellung **vollständig** und in der **geforderten Form** beigefügt sind (**Ausnahme: aktuelle Studienverlaufsbescheinigung** und / oder die **Bescheinigung zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 2b zur ÄApprO)** („Gesamtschein“), s. o.).

Unvollständige oder verspätete Anträge

- Unvollständige oder verspätete Anträge werden **grundsätzlich mit Bescheid abgelehnt**. Gleiches gilt, wenn die **Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt** sind. Die verpflichtend mit dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni einzureichenden Unterlagen werden nicht gesondert durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe nachgefordert (s. o.)
- Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert - nur **amtlich oder notariell beglaubigte Kopien** ein. Bei Beschädigung oder Verlust von Originalunterlagen kann keine Haftung übernommen werden **Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt**.
- Fremdsprachigen Dokumenten sind **Übersetzungen in die deutsche Sprache** beizufügen, die von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. Übersetzerin / einem vereidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer beglaubigt sein müssen. Bitte beachten Sie die separaten **Hinweise zu den vorzulegenden Übersetzungen**, die auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt sind.
- Bitte **teilen** Sie **eintretende Veränderungen** z. B. Adress- oder Namensänderungen **unverzüglich mit** und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit.
- **Nach** bereits **erfolgter Zulassung** zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **in einem anderen Prüfungszeitraum** ist **keine erneute Antragstellung erforderlich**.

Rücknahme des Antrags

- Der Antrag kann **bis zur Zulassung und Ladung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich zurückgenommen** werden. Falls Sie die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Rücktritt / Prüfungsunfähigkeit (nach der Zulassung / Ladung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung)

- Nach der Zulassung / Ladung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein **Rücktritt** aus **wichtigem Grund** (Erkrankung [Dauererkrankungen, z. B. psychische Erkrankungen sind hiervon in der Regel ausgenommen], besondere psychische Belastung wie z. B. der Todesfall eines nahen Angehörigen oder ein Verkehrsunfall, höhere Gewalt) möglich.
- Der Rücktritt von der Prüfung muss dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe gegenüber **unverzüglich**, d. h. **ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich** erklärt werden. Zudem sind dem Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe die **Gründe** für den Rücktritt **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen.

- Eine E-Mail ersetzt die schriftliche Rücktrittserklärung nicht! -

- In jedem Fall sollte das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe jeoch **vorab** telefonisch oder **per E-Mail / Fax** über den Rücktritt von der Prüfung / einem Prüfungsteil informiert werden.



0331 8683 794

dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und ganztägig an allen Prüfungstagen



lpa@lavg.brandenburg.de



0331 27548 1835

- Liegen die Gründe für den Rücktritt in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, so ist zur Beurteilung der Prüfungs(un)fähigkeit zusätzlich zur Rücktrittsbegründung ein **ärztliches Attest** im Original einzureichen. **Ohne** entsprechenden **ärztlichen Nachweis** eingehende Anträge auf Genehmigung eines Rücktritts können daher die **Ablehnung des Antrags** nach sich ziehen.

Einfache Kopien	<ul style="list-style-type: none">• Einfache Kopien können bei der Antragsbearbeitung nicht berücksichtigt werden.
Amtliche Beglaubigungen	<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Beglaubigungen dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von Behörden des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich nicht anerkannt. Schulen und Hochschulen dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen.
Notarielle Beglaubigungen	<ul style="list-style-type: none">• Notare sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.
Personenstandsurkunden	<ul style="list-style-type: none">• Geburts- / Eheurkunden werden fortlaufend geführt und dürfen daher grundsätzlich nicht beglaubigt werden.• Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat.
Zeugnisanerkennungsstelle	<ul style="list-style-type: none">• Die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsqualifikation / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die

	<p>Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben, • schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder • nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag). <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus: https://schulaemter.brandenburg.de/zeugnisanerkennungsstelle.html
<p>Übersetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Form der einzureichenden Übersetzungen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Schlüssellisten

Arten der Hochschulzugangsberechtigung

- 06** Gymnasien mit reformierter / differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht findet im Kurssystem statt),
- 04** Fachgymnasien
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien,
 - Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen,
 - Technische Gymnasien, Technische Oberschulen,
 - Berufsschulen und Fachschulen,
 - sonstige Gymnasien
- 09** Gesamtschulen (einschließlich Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)
- 08** Abendgymnasien
- Kollegs (nicht Studienkollegs),
 - Institute zum Erlangen der Hochschulreife,
 - Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern,
 - Volkshochschulen
- 11** Fachhochschulen (Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschließlich Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge)
- 30** Gymnasien ohne reformierte/differenzierte Oberstufe (nicht Fachgymnasien)
- 14** Sonstige Studienberechtigung
- Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung,
 - Sonderreifeprüfungen,
 - Reifeprüfungen für Nichtschüler,
 - Lehrgänge an Volkshochschulen
- 12** Studienberechtigung bzw. Qualifikation
- vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR,
 - aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten (mit oder ohne Ergänzungsprüfung)

im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen

- 21** Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen

- 22** Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich
- 23** Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesländer

BAD: Baden-Württemberg	HES: Hessen	SAC: Sachsen
BAY: Bayern	MEC: Mecklenburg-Vorpommern	SAN: Sachsen-Anhalt
BER: Berlin	NIE: Niedersachsen	SCH: Schleswig-Holstein
BRG: Brandenburg	NOR: Nordrhein-Westfalen	THU: Thüringen
BRE: Bremen	RHE: Rheinland-Pfalz	
HAM: Hamburg	SAA: Saarland	

Stand: Februar 2026